BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 282/06 B

L 17 RA 82/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 2974/99 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 17.5.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente sowie auf deren günstigere Anpassung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klagen seien unzulässig, soweit sie sich gegen zwei Rentenbescheide, Rentenanpassungsmitteilungen und den Bescheid betreffend die Beitragserhebung zur Pflegeversicherung richteten. Der einzige Bescheid, über den in der Sache zu befinden sei, regele die Anerkennung und Ablehnung verschiedener Versicherungszeiten. Die Anerkennung der Aspiranturen sei aber offensichtlich nicht mehr Gegenstand des Berufungsbegehrens. Sämtliche Anträge der Klägerin bezögen sich - soweit ersichtlich - auf die Rentenhöhe. Über diese sei hier jedoch nicht zu entscheiden.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensfehlern.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Die Klägerin formuliert insgesamt acht in Frageform gekleidete Erklärungen zur Rentenüberleitung, zur sozialen, rechtlichen und rechtspolitischen Situation und ihrer bisherigen Entwicklung im Beitrittsgebiet sowie zu allgemeinen Prozessgrundsätzen, die der Rechtsstreit angeblich als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen soll. Beispielsweise lautet die Frage 3 *(S 16 der Beschwerdebegründung)*: "Ist bzw. war es von Verfassungswegen zulässig, im

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz mit dem Ziel zu erlassen, den Einigungsvertrag zu brechen, seine Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauensschutzzusicherungen zu verletzen, die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland zu verhindern und ein für die Betroffenen lebenslang wirkendes Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung, u. a. mit Hilfe der Systementscheidung des RÜG, zu schaffen, dieses Gesetz dann grob irreführend zu erläutern und rigoros aber unzutreffend differenziert durchzusetzen sowie schließlich die den betroffenen Eigentümern aufgrund der erfolgreichen Täuschung vorbehaltenen Gelder weiter einzubehalten - oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"

6 Auch wenn sie als Frage "verklausuliert" werden, genügen derartige Erklärungen der Darlegungspflicht im Beschwerdeverfahren schon deshalb nicht, weil sie sich auf weite Strecken in Allgemeinplätzen erschöpfen und auch in Verbindung mit den sie angeblich rechtfertigenden Ausführungen nicht erkennen lassen, ob und welche durch die Gesetzesanwendung im konkreten Fall aufgeworfenen und bisher ungelösten rechtlichen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren beantwortet werden müssten. Dabei ist es nicht Aufgabe des Senats, das umfangreiche Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob es neben den eher rechtspolitisch motivierten Inhalten möglicherweise grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen zumindest andeutet. Deshalb sieht er davon ab, die übrigen "Fragen" wörtlich oder sinngemäß wiederzugeben. Sowohl der 4. als auch der 13. Senat des BSG haben den Prozessbevollmächtigten der Klägerin anlässlich ähnlicher Beschwerdebegründungen wie im vorliegenden Fall wiederholt und sehr ausführlich über die Unzulänglichkeiten dieser Art des Vorbringens aufgeklärt *(stellvertretend BSG vom 16.1.2006 - B 4 RA 56/05 B - und vom 13.9.2006 - B 13 R 243/06 B - mwN)*. Daher hält es der erkennende Senat nicht für geboten, die Voraussetzungen der für eine zulässige Grundsatzrüge zu formulierenden Rechtsfragen abermals ausführlich zu erläutern und verweist insoweit auf die den Beteiligten bzw ihren Prozessbevollmächtigten bekannten zahlreichen Beschlüsse des 4. und 13. Senats des BSG.

7 Im Übrigen ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit möglicher Grundsatzfragen nicht ausreichend dargelegt hat.

8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Rechtsfragen geben *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN)*. Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*. Werden mehrere Fragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird, so ist die Klärungsbedürftigkeit jeder einzelnen Frage darzulegen.

9 Abgesehen davon, dass schon keine Rechtsfragen aufgezeigt werden, erfüllt die Beschwerdebegründung diese weiteren Anforderungen auch deshalb nicht, weil die Klägerin lediglich pauschal darauf verweist, alle vorliegenden Fragenkomplexe seien weder vom BVerfG noch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abschließend geklärt worden *(S 35 der Beschwerdebegründung)*. Nähere Darlegungen zur ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG in Bezug auf jede einzelne Frage fehlen, obwohl die Klägerin selbst einräumt, dass zu einigen Problemen bereits Rechtsprechung des BSG und auch des BVerfG vorhanden sei. Im Wesentlichen erschöpfen sich die umfangreichen Ausführungen der Beschwerdeführerin in Anklagen über die Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland widerfahren seien.

10 Die oben zitierte Rechtsprechung des 4. und 13. Senats enthält auch ausführliche Hinweise zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz *(vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN)*, deren Begründungsanforderungen den Prozessbevollmächtigten der Klägerin demnach bekannt sind. Trotzdem unterscheidet die Beschwerdebegründung nicht oder nur mangelhaft zwischen der eigenen Rechtsauffassung der Prozessbevollmächtigten bzw der Klägerin auf Grund rechtspolitischer Überzeugungen, angelehnt an Erwägungen am Rande der von ihr herangezogenen Urteile, und den diese tragenden Rechtssätzen. Deshalb wird bei beiden von der Beschwerde gerügten Divergenzen *(S 16 und S 25 der Beschwerdebegründung)* die Erheblichkeit der angeblich abweichenden Aussagen im Kontext der jeweiligen Entscheidung nicht erkennbar.

11 Schließlich hat das BSG den Prozessbevollmächtigten der Klägerin immer wieder die Voraussetzungen von Verfahrensrügen sowohl in der Form der Verletzung der Sachaufklärungspflicht *(§ 103 SGG)* als auch der Versagung rechtlichen Gehörs *(§ 62 SGG)* erläutert *(nochmals BSG vom 16.1.2006 - B 4 RA 56/05 B - und vom 13.9.2006 - B 13 R 243/06 B - mwN; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN sowie BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58)*. Dennoch legt die Beschwerdebegründung weder dar, welche Anträge die Klägerin im Berufungsverfahren im Einzelnen gestellt habe noch weshalb das LSG diesen Anträgen hätte nachkommen müssen. Die pauschale Behauptung, das LSG habe sich auf Grund der gestellten Anträge zur weiteren Sachaufklärung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gedrängt fühlen müssen, erlaubt dem Beschwerdegericht nicht, im Einzelnen zu überprüfen, welcher Beweisantrag verfahrensfehlerhaft übergangen worden sein könnte. Zur angeblichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör behauptet die Klägerin nur, ihr sei "keine Möglichkeit gegeben (worden), in einer Beweiserhebung ihre Erkenntnisse dem Gericht zu unterbreiten oder auch nur hinsichtlich der tatsächlichen Folgen der Verfahrensweise bei der Renten- und Versorgungsüberleitung zu erreichen, dass die Bg eine nachvollziehbare Berechnung und Begründung für ihre Verfahrensweise vorzulegen hat" *(S 31 der Beschwerdebegründung)*. Damit mangelt es an jeglicher Darlegung, welches Vorgehen des LSG die Klägerin an welchem konkreten Vorbringen gehindert haben soll. Zudem fehlen Ausführungen dazu, dass und inwieweit das angefochtene Urteil bei Berücksichtigung des unterbliebenen Vortrags anders hätte ausfallen müssen.

12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Insbesondere erübrigt sich ein Eingehen auf die umfangreichen rechts- und sozialpolitischen Ausführungen der Klägerin, die sich einer konkreten rechtlichen Einordnung weitgehend entziehen.

13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS